Satzung
über die Durchführung der Jahrmärkte der Stadt Hettstedt

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) sowie der § 2 Absatz 1 und 2, § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 2006 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 24.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsform

Die Stadt Hettstedt betreibt neben dem Wochenmarkt (Marktsatzung) den Zwiebelmarkt und den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtungen mit einer Marktfestsetzung als Jahrmarkt gemäß § 68 Absatz 2 Gewerbeordnung (GewO).

§ 2
Gegenstände der Märkte

Auf dem Jahrmarkt darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.
Die Teilnahme von Schaustellern ist möglich, wenn die Anzahl der Warenanbieter überwiegt.

§ 3
Marktplatz, Marktzeit, Öffnungszeit

(1) Zwiebelmarkt

Der Zwiebelmarkt findet in der Regel jährlich jeweils am 3. Wochenende im Monat Oktober am Samstag und Sonntag entsprechend den Angaben der Festsetzung statt. Der Marktplatz erstreckt sich über die Straßen Freimarkt, Lutherparkplatz, Hinter den Planken und Markt.
Die Öffnungszeiten werden gesondert bekannt bekanntgegeben.

(2) Weihnachtsmarkt

Der Weihnachtsmarkt findet in der Regel jährlich im Monat Dezember auf dem Markt statt. Beginn und Ende sowie die Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes werden gesondert bekanntgegeben.

§ 4
Zuteilung des Standplatzes

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus verkauft werden.

(2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind bei der Stadt Hettstedt zu stellen.

Es erfolgt eine öffentliche Ausschreibung der Standplätze des Zwiebelmarktes bis

zum Ablauf der 20. KW des laufenden Jahres

und

für den Weihnachtsmarkt bis zum Ablauf der 38 KW.

Für die Bewerbungen ist der in der Anlage 1 beigefügte Antrag bei der Stadt Hettstedt einzureichen.

(3) Übersteigen die Bewerbungen die verfügbaren Standplätze, so wird über die Verteilung nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Dabei lässt sich die Stadt im Wesentlichen von folgenden Kriterien leiten:

- Wahrung des Erscheinungsbildes des Marktes
- Sicherstellung eines möglichst vielseitigen Angebotes
- Zuverlässigkeit des Bewerbers
- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Geschäftsausübung
- zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen

(4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.

(5) Die Zuteilung des Standplatzes ist nicht übertragbar.

(6) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

§ 5
Marktaufsicht und Marktbetrieb, Sauberkeit

(1) Die Marktaufsicht obliegt den dafür bestellten Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben

1. sich auf Verlangen der Aufsichtsperson gegenüber auszuweisen;
2. Anordnungen der Aufsichtsperson Folge zu leisten;
3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die für den Standplatz rechtlich verantwortlichen Personen sind für die Sauberkeit ihres Standplatzes verantwortlich.

§ 6
Verhalten auf dem Markt

(1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. das Betteln,
2. der Aufenthalt im betrunkenen Zustand,
3. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
4. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit, ausgenommen Fahrzeuge für die Belieferung,
5. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

Weiterführende öffentlich-rechtliche Vorschriften werden nicht berührt.

§ 7
Haftung

(1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.

(2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

(3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.

§ 8
Gebührenerhebung, -Schuldner, - Fälligkeit

(1) Die Stadt Hettstedt erhebt für die Inanspruchnahme der Jahrmärkte Gebühren nach Maßgabe der Anlage 2 dieser Satzung.

(2) Gebührenschuldner sind die Inhaber der Zuweisung, der tatsächliche Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtung in Anspruch genommen wird. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit Bekanntgabe der Zuweisung des Standplatzes. Sie wird, soweit ein Kostenbescheid nichts anderes bestimmt, mit der

Inanspruchnahme fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9
Ausnahmen

Die Stadt Hettstedt kann im öffentlichen Interesse Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere wer:

1. entgegen § 4 Abs. 1 ohne Zuteilung eines Standplatzes durch die Stadt Hettstedt Waren feilbietet
2. entgegen § 4 Abs. 5 einen zugeteilten Standplatz an andere abtritt
3. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 außerhalb des Marktplatzes Stände aufstellt
4. entgegen § 5 Abs. 1 den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufstand gestattet oder sich nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 nicht ausweist
5. den in § 6 Abs. 2 genannten Verboten zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hettstedt, 25.09.2013

Kavalier
Bürgermeister

Anlage 1: gemäß § 4 der Satzung

B e w e r b u n g

Die Anmeldung ist per Brief, Fax oder E-Mail
zu senden an: Stadt Hettstedt
Markt 1-3
06333 Hettstedt
Fax: 03476/801165
E-Mail: i.schmidt@hettstedt.de

Firma: ----------

Name, Vorname: ----------

Straße: ----------

Telefon: ----------

PLZ + Wohnort: ----------

Beschreibung des Sortiments:----------

Standmaße: Breite:---------- m Tiefe: ----------m

Deichsel mit angeben ----------m

Strom: ja: eigener geeigter Zwischenzähler ist mitzubringen
Adapter ist mitzubringen

nein: ----------

Wasseranschluss: ja: --------- nein: ----------

Datum: ---------- Unterschrift:----------

Anlage 2: gemäß § 8 der Satzung

Gebührenverzeichnis

Gebührentatbestand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz
1. Benutzung der Marktflächen für Verkaufseinrichtungen	je angefangener lfd. Meter Verkaufsfront täglich	12,00 Euro
2. Entnahme von elektrischer Energie (Strom) für Beleuchtung, Kühlung u.a.	bis 4 KW Anschlußleist. mehr als 4 KW	25,00 Euro 50,00 Euro
3. Fahrgeschäfte / Schausteller	je angefangene m² bis 15 m² täglich	50,00 Euro
	mehr als 15 m² täglich	100,00 Euro